

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Wie sind Kältehilfe- und Winternothilfeangebote für obdach- und wohnungslose Menschen in
Niedersachsen organisiert?**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 23.03.2026 - Drs. 19/10195,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 24.04.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Januar 2026 war in Niedersachsen (gemessen an Schneedeckentagen) der schneereichste Januar seit dem Jahr 2010 und liegt über jedem Januar der letzten zehn Jahre (2016 bis 2025).¹ Die Wintersaison 2025/2026 zeigt laut Deutschem Wetterdienst zudem deutliche Kältephasen Ende Dezember 2025 und im Januar 2026 mit Temperaturen auch tagsüber unterhalb des Gefrierpunkts.² Besonders für wohnungslose Menschen kann die Kälte Risiken bergen, so war in den vergangenen Jahren deutschlandweit auch von mehreren Kältetoten berichtet worden. U. a. vor diesem Hintergrund hat der Norddeutsche Rundfunk in mehreren Beiträgen zur Kälte in Niedersachsen auf Risiken für Menschen ohne Unterkunft hingewiesen und zugleich auf bestehende Hilfsangebote wie Kältebusse und Nachtcafés sowie auf Handlungsmöglichkeiten im Akutfall aufmerksam gemacht.³ Solche Hinweise setzen voraus, dass Angebote vor Ort erreichbar und im Bedarfsfall aufnahmefähig sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schutz vor Erfrierungen wohnungsloser Menschen bei extremen oder bedrohlichen Wetterereignissen fällt im Sinne der Gefahrenabwehr in den Bereich des Ordnungsrechts und obliegt somit grundsätzlich den Kommunen. Allerdings engagieren sich in Niedersachsen auch viele Einrichtungen der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII, die sogenannte Wohnungslosenhilfe, mit zusätzlichen Maßnahmen und Angeboten am Schutz wohnungsloser Menschen vor extremen und bedrohlichen Wetterereignissen. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe trägt die Kosten dieser Einrichtungen. Die Tagesaufenthalte als niedrigschwellige Anlaufstellen halten eine Infrastruktur vor, die es Kommunen ermöglicht, mit eigenen Notprogrammen und Angeboten an diese Strukturen anzuknüpfen. Die Maßnahmen erfolgen dann häufig in Kooperation mit und unter finanzieller Beteiligung der jeweiligen Kommunen unter Beteiligung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger sowie teilweise unter Einsatz zusätzlichen Personals.

In einem Flächenland wie Niedersachsen sind die örtlichen Gegebenheiten, vor allem aber auch Handlungsoptionen und vorhandene regionale Netzwerke von besonderer Bedeutung. Angebote in Großstädten weisen in der Regel eine andere Struktur auf als Maßnahmen im ländlichen Raum.

¹ https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2026/20260130_deutschlandwetter_januar_news.html

² https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2026/20260130_deutschlandwetter_januar_news.html

³ <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/obdachlose-menschen-im-winter-wie-kann-man-helfen,obdachlos-168.html>

1. Welche Kältehilfe- und Winternothilfeangebote bestanden in Niedersachsen in der Wintersaison 2025/2026 (bitte jeweils nach Kommune/Landkreis, Träger und Kapazität aufschlüsseln)?

Eine zentrale Übersicht über sämtliche Kältehilfe- und Winternothilfeangebote in Niedersachsen existiert nicht. Wie in der Vorbemerkung angegeben, fällt der Schutz vor Erfrierungen wohnungsloser Menschen im Sinne der Gefahrenabwehr grundsätzlich in den Bereich des Ordnungsrechts und obliegt den Kommunen.

Für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten existiert in Niedersachsen ein etabliertes System von Hilfen, das zum überwiegenden Teil von den Verbänden der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) getragen wird. Hierbei richten sich insbesondere Tagesaufenthalte und ambulante flächenorientierte Hilfen an wohnungslose Menschen und ermöglichen niedrigschwellige Unterstützung und Begleitung. Viele dieser Einrichtungen und Angebote leisten bei Extremwetterlagen (Kälte, Hitze, Unwetter) in Ergänzung zu den bestehenden Regeldiensten zusätzliche Hilfen, um wohnungslose Menschen in dieser Situation zu unterstützen, wie u. a. erweiterte Öffnungszeiten von Tagesaufenthalten - teilweise auch an Wochenenden -, Notschlafstellen, Kältebusse, aufsuchende Streetwork-Angebote, mobile und standortgebundene medizinische Versorgung sowie die Ausgabe warmer Kleidung, Isomatten und Schlafsäcke.

Die Einrichtungen von Diakonie und Caritas bieten mit ihren in der Regel ganzjährig betriebenen Notschlafstellen ein unverzichtbares Angebot - gerade an besonders kalten oder heißen Tagen und Nächten.

Nach Informationen der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS) werden u. a. in folgenden Kommunen und Orten Notschlafstellen bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten während der Nacht für wohnungslose Menschen angeboten: Hannover, Osnabrück, Oldenburg, Lingen, Wilhelmshaven, Bersenbrück und Cloppenburg.

Erweiterte Öffnungszeiten der Tagesaufenthalte sind u. a. bekannt in: Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg und Hildesheim.

Kälte- bzw. Winterbusse zur aufsuchenden Unterstützung wohnungsloser Menschen sind bekannt in Hannover, Oldenburg und dem Landkreis Leer.

Im Rahmen der Möglichkeiten halten manche Kommunen (z. B. Region Hannover) zusätzliche Mittel zur Winternothilfe bereit, die von sozialen Einrichtungen im laufenden Haushaltsjahr beantragt und abgerufen werden können.

2. Über welche zentralen Informationswege wird gegebenenfalls sichergestellt, dass Betroffene sowie Einsatz- und Hilfestrukturen eine aktuelle Übersicht erhalten, wo welches Angebot vorgehalten wird, und wer ist jeweils für die Aktualität der Übersicht und den Betrieb der Angebote verantwortlich?

Auf lokaler und regionaler Ebene stellen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Informationen häufig in Form von Flyern bereit, die an relevanten Anlaufstellen wie z. B. Sozialämtern, Jobcentern, Kirchengemeinden oder Beratungsstellen ausgelegt werden. Ergänzend informieren viele Träger auf den eigenen Internetseiten.

Auf kommunaler Ebene werden Informationen teils gebündelt bereitgestellt, etwa durch spezifische Informationsmaterialien, Broschüren oder Karten mit Angaben zu Hilfsangeboten und Kontaktdaten. Ergänzend bestehen in einigen Städten telefonische Ansprechstellen oder Hotlines. Die Aktualität und Verbreitung der Informationen wird zudem durch die enge Abstimmung der Träger untereinander sowie mit Ordnungsbehörden im Rahmen lokaler Notfallplanungen unterstützt (Fußnote LHH).

Überregional stehen verschiedene Online-Portale zur Verfügung, die einen Überblick über Unterstützungsangebote bieten. Die Pflege dieser Inhalte erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Angebotsträger eigenverantwortlich, häufig im Rahmen von Self-Service-Systemen (Fußnote Diakonie).

Eine besondere Rolle nimmt die ZBS ein, die auf ihrer Internetseite landesweit Informationen zu Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII bereitstellt. Dort sind Einrichtungen mit ihren Angeboten und Kontaktdaten aufgeführt und werden von Wohnungslosen als auch Behörden, Krankenhäusern und sozialen Dienstleistern genutzt. Die Verantwortung für die Aktualität dieser zentralen Übersicht liegt bei der ZBS Niedersachsen.

3. Welche Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeprozesse gelten nach Kenntnis der Landesregierung in den Angeboten, und welche Ersatz- oder Weitervermittlungswege bestehen gegebenenfalls bei fehlender Aufnahme?

Die vorgehaltenen Angebote haben in der Regel neben den üblichen Regularien, die ein friedliches Miteinander sicherstellen sollen, keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Der Aufnahmeprozess wird in der Regel so niedrighschwellig wie möglich gestaltet. Nach Kenntnis der Landesregierung wird versucht, bei ausgeschöpften Kapazitäten durch Informationen über alternative Angebote eine geeignete Hilfe zu erschließen. Soweit bekannt, werden eventuell fehlende Kapazitäten an Notschlafstellen in manchen Kommunen auch durch vorübergehende Kooperation mit Kirchengemeinden und anderen Trägern öffentlich zugänglicher Räume ausgeglichen, indem in dieser besonderen Notsituation das Hausrecht angepasst und Menschen die Möglichkeit zum Aufenthalt in witterungsgeschützter Umgebung ermöglicht wird.

4. Welche Belegungs- und Auslastungsdaten liegen der Landesregierung für Notübernachtungen/Notschlafstellen in den Wintern 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 vor, und in wie vielen Fällen wurden Abweisungen oder Weiterverweisungen mangels Kapazität erfasst (bitte nach Kommune/Landkreis aufschlüsseln)?

Die Landesregierung verfügt über keine eigenen Daten im Sinne der Fragestellung.

5. Nach welchen Kriterien/Schwellenwerten (z. B. Temperatur, Warnlagen) werden nach Kenntnis der Landesregierung in niedersächsischen Kommunen gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen bei Kälte ausgelöst?

Die ausschließlich im Rahmen der Winternothilfe von den Verbänden der LAG FW vorgehaltenen Angebote und Angebotserweiterungen starten in der Regel im Oktober/November und enden, sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen, im April.

6. Welche landesweiten fachlichen Leitlinien, Mindeststandards oder Empfehlungen bestehen gegebenenfalls für Kältehilfe-/Winternothilfeangebote?

Die ZBS unterstützt im Auftrag der Landesregierung Kommunen und freie Träger der Wohnungslosenhilfe umfassend bei der Planung, Organisation und Weiterentwicklung von Hilfsangeboten für Menschen in Wohnungsnot. Dies umfasst bei Bedarf auch die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Kältehilfe während der Wintermonate.

Die ZBS berät als landesweite Fach- und Koordinierungsstelle im Auftrag des Ministeriums für Soziales Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung alle Akteurinnen und Akteure der Wohnungslosenhilfe und trägt dazu bei, die Qualität und Wirksamkeit der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu sichern.

Kommunen und Träger werden durch die ZBS bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten - auch zur Kältehilfe - unterstützt und beraten. Dazu gehören Empfehlungen zur Ausgestaltung von Notunterkünften, organisatorischen Abläufen, Zugangsregelungen sowie zu sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten.

Die ZBS fördert die Abstimmung zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren und unterstützt damit die Entwicklung abgestimmter Strukturen und schafft die Grundlage für ein koordiniertes Vorgehen.

Als landesweit tätige Fachstelle wirkt die ZBS daran mit, einheitliche Qualitätsstandards für Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu etablieren. Dazu gehören Mindestanforderungen an Unterkünfte, Betreuung, Sicherheit sowie an den Umgang mit besonderen Krisensituationen, die im Rahmen der Kältehilfe auftreten können.

Durch Fachtage, Schulungen und Informationsveranstaltungen qualifiziert die ZBS Mitarbeitende der Wohnungslosenhilfe und stellt aktuelles Fachwissen zur Verfügung.

Kommunen und freie Träger profitieren von einer verlässlichen landesweiten Struktur, die ihnen Orientierung bietet und gleichzeitig Raum für regionale Besonderheiten lässt.

7. Welche Landesmittel wurden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 für Maßnahmen mit Bezug zur Kältehilfe/Winternothilfe bereitgestellt und bewilligt?

Da es sich um eine kommunale Aufgabe der Gefahrenabwehr handelt, wurden keine Landesmittel eingesetzt.

8. In welcher Form werden Kommunen und freie Träger bei der Planung und Durchführung von Kältehilfen gegebenenfalls durch landesweite Koordinationsstrukturen unterstützt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Daten liegen der Landesregierung zu kältebedingten Todes- und Notfällen im Zusammenhang mit Obdach- oder Wohnungslosigkeit in Niedersachsen in den Wintern 2023/2024 und 2024/2025 vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine verlässlichen Daten vor.

10. Inwieweit hat die Landesregierung Modelle anderer Bundesländer mit zentraler Koordination und gebündelter Information (z. B. Berliner Koordinierungsstelle/Kontaktwege, Hamburger Winternotprogramm) geprüft, und welche Schlussfolgerungen zieht sie gegebenenfalls daraus für Niedersachsen?

Die mit der Fragestellung angesprochenen Programme werden von Stadtstaaten initiiert und entsprechen in ihrer Struktur in etwa den Angeboten, die in den meisten niedersächsischen Großstädten in ihrer kommunalen Verantwortung schon jetzt vorgehalten werden. Auf ländliche Räume oder Bereiche mit weniger ausgeprägter Infrastruktur in einem Flächenland wie Niedersachsen sind diese Konzepte in der Regel nicht übertragbar. Daher hat sich die Organisation der Notprogramme in kommunaler Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten bewährt.